

Merkblatt Abwasserbeseitigung im Kleingarten

„Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).“ - § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 20 a des Bundeskleingartengesetzes besteht für vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben und somit auch für deren sanitäre Ausstattung Bestandsschutz. Für eine nicht ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung bzw. unerlaubte Gewässerbenutzung gibt es jedoch keinen Bestandsschutz. Nach Ermessen der Wasserbehörde ist eine Sanierung oder ggf. ein Rückbau erforderlich.

Je nach sanitärer Ausstattung eines Kleingartens gilt es, die geeignete Lösung für dessen Abwasserbeseitigung zu finden. Bei der Entscheidung für die beste Lösung spielen verschiedene Aspekte eine Rolle, wie z. B. die Topografie des Geländes, der Grundwasserstand, die Wegebreiten. Nur in wenigen Fällen sind gemeinschaftliche Sanitäranlagen, ähnlich der auf Campingplätzen, vorhanden, so dass sich der Kleingärtner nicht selbst um sein Abwasser kümmern muss.

Im Kleingarten sind zulässig:

- abflusslose Abwassersammelgruben und Entsorgung ihres Inhaltes durch den Abwasserzweckverband (Mobile Entsorgung ist vor Errichtung der Anlage abzuklären!)
- Komposttoiletten (Kein Wasseranschluss, keine Wasserspülung!)
- Chemie-/Campingtoiletten und Entsorgung dieser auf einer leistungsfähigen kommunalen Kläranlage

Unzulässig sind:

- undichte Abwassersammelgruben oder einfache Sickergruben
- Ablassen des Grubeninhaltes in den Garten/auf den Kompost
- Kleinkläranlagen nach Stand der Technik mit Abwasserbelüftung – in Kleingärten unzulässig!

Abflusslose Abwassersammelgruben:

Bei Kleingärten mit Abwasseranfall stellt das Sammeln des Abwassers in geeigneten dichten Behältern und die Abfuhr in eine kommunale Kläranlage meist die Vorzugsvariante dar. Neue Abwassersammelgruben kosten je nach Bauart und Größe bis zu 1.000 Euro. Hinzu kommen die erforderlichen Bauleistungen (z. B. Schachtarbeiten), deren Kostenhöhe abhängig ist von etwaigen Eigenleistungen. Sollen vorhandene Behälter weiter genutzt werden, ist neben der baulichen Anpassung (z. B. Verschließen von Abläufen, Abdichtarbeiten) der Nachweis der Dichtheit erforderlich. Die Dichtheitsprüfungen führen zugelassene Prüffirmen durch. Der gesamte Inhalt von Abwassersammelgruben ist durch den Abwasserzweckverband zu entsorgen.

Komposttoiletten:

Besitzt die Gartenlaube keinen Wasseranschluss (Trinkwasseranschluss oder eigene Brauchwasserversorgung), kann der Einsatz einer Komposttoilette sinnvoll sein. Es ist je nach Ausstattung und Typ mit Anschaffungskosten bis zu 500 Euro zu rechnen. Nach einer mindestens 12monatigen Kompostierung kann der fertige Fäkalkompost ausschließlich im Zierpflanzenbereich verwertet werden.